

Gubernial-Verlautbarungen.

Umlauffchreiben des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. (3)

Die Durchfuhr der Waffen und Waffenbestandtheile aller Gattung aus fremden Staaten durch die österreichischen Provinzen nach Sicilien wird verboten.

Ueber eine vorgekommene Anfrage hat die hohe Hofkammer mittelst Decrets vom 2. d. M., Z. 44036 in Verfolg der hohen Verordnung vom 18. September l. J., Z. 33039 zu bestimmen befunden, daß bis auf weitere Verfügung auch die Durchfuhr der Waffen und Waffenbestandtheile aller Gattung aus fremden Staaten durch die österreichischen Provinzen nach dem Königreiche beyder Sicilien sowohl, als auch nach allen Puncten der angrenzenden fremden italienischen Staaten und nach den Häfen des adriatischen und mittelländischen Meeres verboten werde.

Diese hohe Bestimmung wird im Nachhänge zu dem hierortigen Umlauffchreiben vom 29. September l. J., Z. 12171 hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Laibach am 17. November 1820.

Joseph Graf Smeerts Spork,  
Gouverneur.

Johann Edler v. Tausch, k. k. Gubernialrath

Concurs-Verlautbarung. (1)

Durch die Uebersetzung des bisherigen Districtsförsters zu St. Hermagor im Willacher-Kreise, Thadäus Paykerth, nach Althofen, im Klagenfurter-Kreise, ist in diesem Gubernial-Gebiete eine landesfürstliche Districtsförsters-Stelle, mit dem Gehalte von jährlichen 500 fl., und dem systemmäßigen Pferdpauschale von jährlichen 200 fl. M. M. in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche diesen Dienstplatz zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig instrumentirten Gesuche bis 15. Januar k. J. an diese Landesstelle zu überreichen, und, si h. darin über die zur Erlangung desselben erforderlichen Eigenschaften, worunter vorzüglich die vorgeschriebenen Zeugnisse des k. k. Obersthof- und Landjägermeisterraths gehören, so wie über ihre Moralität und die besitzenden Sprachkenntniß genügend auszuweisen.

Don. k. k. Gubernium zu Laibach am 24. November 1820.

Johann v. Premierstein, k. k. Gubernial-Secretär.

Verlautbarung. (2)

Berühre einer von der hohen k. k. Hofkanzley unterm 31. October l. J. Z. 32551 hieher gemachten Eröffnung ist durch den Austritt des Jünglings Sigmund Baron von Nieheim in der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt ein kaiserlich-königlicher Erledigungsplatz in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit dem Besatze allgemein bekannt gemacht, daß jene, welche diesen erledigten Erledigungsplatz zu erhalten wünschen, zwischen 10 und 12 Jahr alt seyn müssen, and ihre diesfälligen Gesuche mit dem Taufheine, mit den öffentlichen Studienzeugnissen, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen und untadelhafte Moralität, dann mit einem ärztlichen Zeugnisse über



die Gesundheit, die überstandenen natürlichen Blattern oder die Schuppocken: Impfung und endlich mit dem von einem Staats- oder Regimentsarzte über die Tauglichkeit zur Aufnahme in die Militär-Akademie aufgestellten Certificate zu belegen und solche bis 10. Jänner 1821 bey dieser Landesstelle einzureichen haben.

Wom k. k. Gubernium zu Laibach am 24. November 1820.

Benedict Mansuet v. Fradenek, k. k. Cub. Secretär.

**K n n d m a c h u n g. (2)**

Vollständige Organisirung der nautischen und Realakademie zu Triest.

Nachdem die nautische und Realakademie zu Triest, welche vermöge allerhöchster Entschließung Seiner Majestät vom 15. August d. J. diesen Rahmen führet, und unmittelbar diesem k. k. Gubernium untergeordnet ist, schon seit drey Jahren im Gange ist, und ihre bisherige Einrichtung nun die allerhöchste definitive Bestätigung erhalten hat, so werden zur Wissenschaft derjenigen, welche diese Lehranstalt zu besuchen wünschen, nachstehende auf die obbesagte mit hohem Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 28. v. M. Nr. 1414 — 563g hierher mitgetheilte allerhöchste Entschließung sich gründenden Bestimmungen hiermit allgemein kund gemacht.

§. 1. Der Unterricht dieser Lehranstalt theilt sich in drey Hauptzweige, nämlich in jenen der Schiffahrtey, der Handlungswissenschaft und der Civilbaukunst.

§. 2. Für jeden dieser drey Hauptzweige ist ein zweyjähriger Lehrkurs bestimmt, und allen geht ein einjähriger gemeinschaftlicher Elementarkurs als Vorbereitungs-Classe voraus.

§. 3. Die vorgeschriebenen Lehrgegenstände des Elementarkurses, so wie jene der darauf folgenden zwey Jahrgänge der nautischen, commerziellen und architectonischen Abtheilung sind in der angeschlossenen Tabelle sammt der Stundenzahl, welche jedem Lehrgegenstande wöchentlich gemidmet wird, ausgewiesen.

§. 4. Der Unterricht wird in den ersten fünf Tagen jeder Woche täglich von 8 bis 12 Uhr Vormittags, und von 3 bis 5 Uhr Nachmittags, und zwar in der italienischen Sprache ertheilt, dagegegen ist der Samstag der wöchentliche Feiertag.

§. 5. Nebstdem wird auch in außerordentlichen Stunden der Unterricht in der illyrischen und neugriechischen Sprache für diejenigen, die ihn freywillig empfangen wollen, gegen ein mäßiges dem Lehrer von den Schülern zu entrichtendes Honorar ertheilt.

§. 6. Das Schuljahr beginnt mit dem 3. November jedes Jahrs, und dauert bis zum 21. September. Mit diesem Tage treten die Schulferien ein, und dauern bis zum Anfange des neuen Schuljahrs.

§. 7. Zum Eintritte in den Elementarkurs dieses Bildungsinstituts sind alle jene Jünglinge geeignet, welche das dreyzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich über die gute Erlernung der Gegenstände der dritten Classe an einer Hauptschule ausweisen.

§. 8. Jünglinge vom reifern Alter, wenn sie sich einer Prüfung unterziehen, und in derselben die erforderlichen Vorkenntnisse an den Tag legen, werden mit Uebergang des Elementarkurses in die höhern Lehrurse der Nautik, Handlungswissenschaft oder Civilbaukunst aufgenommen.



§. 9. Eine gleiche Begünstigung findet auch bey Gymnasialschülern Statt, welche an dieses Bildungsinstitut übertreten wollen; und mit jenen, welche die Gymnasialstudien ganz vollendet haben, wird gar keine Prüfung vorgenommen.

§. 10. Kein Zögling soll von irgend einem Lehrgegenstande jenes Unterrichts-Zweiges, dem er sich widmet, losgezählt werden, sondern er ist verpflichtet allen Lehrgegenständen sich zu widmen, die für seinen Lehrkurs vorgezeichnet sind; nur den Schülern der Baukunst allein darf das Studium einer Sprache nachgesehen werden.

§. 11. Die akatholischen und israelitischen Zöglinge sind dem für katholische Schüler vorgeschriebenen Religionsvortrage und den katholischen Religionsübungen Beyzumohnen nicht verpflichtet, sie müssen sich aber nach den für das Bildungsinstitut bestehenden Disciplinar-Vorschriften mit dem Zeugnisse ihres Seelsorgers bey den Professoren ausweisen das sie den Unterricht in ihrer Religion gehörig empfangen.

§. 12. Die erwähnten Disciplinar-Vorschriften sind von allen Zöglingen mit Genauigkeit zu beobachten, und werden darum jedem eintretenden Schüler bekannt gemacht.

§. 13. Nach jedem Semester wird eine öffentliche Prüfung nach den gewöhnlichen Modalitäten abgehalten werden.

§. 14. Zu den Prüfungen über die Civilbaukunst wird allezeit die k. k. Landesbaudirection, zu jenen über die Handlungswissenschaft, und Schiffahrt bey allezeit eine Delegation aus dem Handelsstande und dem Hafenbeamten erscheinen.

§. 15. Nach jeder Semestralprüfung wird der Zögling das verdiente Schulzeugniß über seinen Fortgang in den Wissenschaften, über seine Sitten und Verwendung erhalten, auf daß er sich damit bey seinen Aeltern oder Vormündern ausweisen kann.

§. 16. Die Zöglinge dieses Bildungsinstituts sind während ihrer Lehrzeit im Institute unter den nämlichen Bedingungen vom Militärstande befreyt, unter welchen es im Allgemeinen, vermög der bestehenden Gesetze, die an öffentlichen Lehranstalten studierende Jugend ist.

§. 17. Jene Zöglinge, welche den Kurs von zwey Jahren an dieser Akademie zurückgelegt haben, sind geeignet, in die höhern Classen des politechnischen Instituts in Wien einzutreten.

§. 18. Bey Verleihung von Feldmessenstellen sollen vorzugsweise jene Individuen berücksichtigt werden, welche sich durch Zeugnisse auszuweisen vermögen, an der nautischen und Realakademie mit gutem Erfolge sich verwendet zu haben.

§. 19. Für die nautisches Stipendium pr. 280 fl. 33 1/4 kr. W. W. zwey und ein Graf Zinzendorfsches Stipendium pr. 280 fl. 33 1/4 kr. W. W. zwey von den erstern können nach vollendetem Lehrkurs auch in der Praxis auf dem Schiffe, und letzterer ebenfalls noch durch weitere zwey Jahre zur mehrern Ausbildung beybehalten werden.

Welches auf Ansuchen des k. k. kistenk. Guberniums allgemein bekannt gemacht wird. Von dem k. k. illyr. Gubernium.

Lairach am 24. November 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gub. Secretär.



# Nautische = und Ne = Akademie zu Trieste.

Erster Jahrgang.		Zweyter Jahrgang.						Dritter und letzter Jahrgang.					
Gemeinschaftlicher Elementar = Cours		Nautischer = Lehrkurs		Commercieller = Lehrkurs		Architectural = Lehrkurs		Nautischer = Lehrkurs		Commercieller = Lehrkurs		Architectonischer = Lehrkurs	
Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.	Lehrgegenstände.	wöchentl. Stunden.
Religion . . .	2	Religion . . .	3	Religion . . .	3	Religion . . .	3	Religion . . .	2	Religion . . .	2	Religion . . .	2
Mathematik . . .	3	Mathematik . . .	4	Mathematik . . .	4	Mathematik . . .	4	Mathematik . . .	2	Mathematik . . .	2	Mathematik . . .	2
Arithmetik . . .	2	Arithmetik . . .	1	Arithmetik . . .	3	Civilbauk . . .	6	See = und Wechsel- recht . . .	3	Arithmetik . . .	1	Civilbaukunst . . .	6
Naturgeschichte . . .	3	Nautik . . .	7	Naturgeschichte . . .	1	Naturgesch . . .	2	Manoeuvrir = und Schiffbaukunde . . .	15	Technologie und Waarenkunde . . .	3	Buchhaltung . . .	2
Allgemeine Weltge- schichte . . .	3	Naturlehre . . .	2	Handl. Geschichte . . .	1	Buchhaltung . . .	1	Erdbeschreibung . . .	4	Wechselrecht . . .	2	Zeichnung . . .	7
Erdbeschreibung . . .	2	Erdbeschreibung . . .	3	Erdbeschreibung . . .	3	Erdbeschreibung . . .	3	Buchhaltung . . .	1	Erdbeschreibung . . .	2	Erdbeschreibung . . .	2
Zeichnung . . .	3	Einleitung zur dopy- pelten Buchhalt. . .	1	Naturlehre . . .	2	Zeichnung . . .	2	Erdbeschreibung . . .	2	Chemie . . .	2	Schönschreiben . . .	2
Schönschreiben . . .	3	Zeichnung . . .	2	Handlungswissensch. und Einleitung zur doppel. Buch- haltung . . .	2	Schönschreiben . . .	2	Styl . . . . .	1	Buchhaltung . . .	3	Styl . . . . .	2
Deutsche Sprache . . .	5	Schönschreiben . . .	1	Zeichnung . . .	2	Deutsche Sprache und Styl . . .	3	Zeichnung . . .	1	Zeichnung . . .	2	Französische Sprache . . .	1
Französische Sprache . . .	3	Deutsche Sprache und Styl . . .	3	Schönschreiben . . .	3	Französische Sprache und Styl . . .	3	Englische Sprache . . .	5	Schönschreiben . . .	2	Englische Sprache . . .	5
Italienische Sprache . . .	2	Französische Sprache . . .	2	Deutsche Sprache und Styl . . .	3	Französische Sprache . . .	2	Styl und Declama- tion . . . . .	3	Styl und Declama- tion . . . . .	3		
		Italienische Sprache . . .	2	Französische Sprache . . .	2	Italienische Sprache . . .	2	Französische Sprache . . .	1	Französische Sprache . . .	1		
				Italienische Sprache . . .	2			Englische Sprache . . .	5	Englische Sprache . . .	5		
31		31		31		31		30		30		31	



**B e r l a u t b a r u n g. (3)**

Es ist dermahl das dritte für Schüler der Philosophie bestimmte Unterrichtsgelder Stipendium im jährlichen Ertrage pr. 80 fl. M. M. an dem hierortigen Lyceum erlediget; daher jene Schüler des philosophischen Studiums, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre Gesuche, welche mit dem Lauffscheine, dem Zeugnisse der Dürftigkeit, der überstandenen natürlichen, oder geimpften Schutzblättern, und mit den Studienzeugnissen, vom Winter- und Sommercurse des Schuljahrs 1819 bis 1820 zu belegen sind, verlässlich bis 5. Jänner 1821 bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die nicht gehörig belegten oder später einlangenden Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. Gubernium. Laibach am 24. November 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial- Secretär.

**B e r l a u t b a r u n g. (3)**

Es ist dermahl das erste Kaiserliche Handstipendium im jährlichen Ertrage pr. 24 fl. 55 kr. M. M. erlediget. Zu dem Genusse dieses erledigten Stipendiums sind vorzüglich studirende Anverwandte des Stifters, und in deren Ermanglung aus Deutsch-Ruth im Görzer Kreise gebürtige arme Schüler berufen; daher jene Schüler, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, ihre mit dem Lauffscheine, Anverwandtschaft, oder Dürftigkeitszeugnisse, mit dem Zeugnisse der überstandenen natürlichen, oder geimpften Schutzblättern, dann mit dem Schulzeugnisse vom Winter- und Sommercurse des Schuljahrs 1819 bis 1820 belegten Gesuche verlässlich bis 30. December d. J. bey diesem Gubernium einzureichen haben, weil auf die später einlangenden, oder nicht gehörig belegten Gesuche kein Bedacht genommen wird.

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 17. November 1820.

Anton Kunstl, k. k. Gubernial Secretär.

**Concurs-Ausschreibung (1)**

des k. k. Küstenländischen Guberniums.

für die im Istrianer-Kreise in Buje erledigte Bezirks-Commissärsstelle.

Für die im Istrianer Kreise im Bezirke Buje zu besetzende Bezirks-Commissärs- und Richters-Stelle wird hiermit der Concurs bis letztem Jänner 1821 eröffnet.

Mit dieser Dienststelle ist der Gehalt jährl. 600 fl., freyes Quartier und eine Reise-Pauschale von 200 fl. womit die Reisen innerhalb des Bezirks zu bestreiten sind, mit der Obliegenheit der Cautions-Leistung pr. 1000 fl. verbunden.

Dieserjenigen die diese Stelle zu erhalten wünschen, haben bis zu diesem Termine ihre Gesuche bey dieser Landesstelle einzureichen; sie haben in diesen Gesuche ihr Alter, ihren Geburtsort anzuzeigen, und selbe nachstehendermassen zu belegen.

1. Mit ihren Studienzeugnissen über die vorgeschriebenen Studien;
2. mit den Wahlfähigkeitsdecreten, über die bestandenen Prüfungen aus der Justiz und politischen Gesehkunde;
3. mit den Zeugnissen der vollkommenen Kenntniß der deutschen und der italienischen Sprache;



4. mit dem Zeugnisse über ihr moralisches Betragen;
  5. mit den Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung.
- Triest am 21. November. 1820.

A V V I S O. (2)

Sua Maestà Imperiale e Reale essendosi degnata con veneratissima Sua Risoluzione 23. settembre anno corrente di nominare al posto di Direttore dell' Imperiale Regia Scuola Normale Capitale di Zara il Sacerdote Secolare Stefano Polich alunno dell' Imperiale Regio Istituto di sublime educazione per gli Ecclesiastici Secolari in Vienna; l' Eccelsa Imperiale Regia Auilica Commissione degli Studj con riverito suo Decreto 5. ottobre decorso Nro. 6608j1661 ordina che si debba aprire nuovo concorso per la nomina dei Direttori delle Scuole Normali di Spalato, e di Ragusa in Dalmazia.

Resta pertanto aperto col mezzo del presente il detto concorso fino a tutto il giorno 31. gennajo prossimo venturo.

E' annesso a cadauno dei detti Posti l' annuo soldo di seicento fiorini (600) oltre l' alloggio gratuito, ovvero una corrispondente indennizzazione in contanti.

Quelli che bramassero di aspirare dovranno far pervenire al Protocollo degli Esibiti di questo Governo fino a tutto l' indicato giorno 31. gennajo 1821, le loro supplicazioni, estese in lingua italiana, e corredate dei necessari autentici documenti comprovanti il nome, il cognome, l' età, lo stato, il luogo di nascita, la patria, e la religione del supplicante, gli studj da esso lodevolmente fatti e principalmente quello della Pedagogia, gli impieghi fino ad ora sostenuti, gli anni di servizio, la cognizione delle lingue, e soprattutto dell' italiana, dell' illirica, e della latina, la capacità, l' applicazione, e la moralità.

Sarà il presente pubblicato, ed inserito nei fogli pubblici de' Paesi soggetti alla Giurisdizione dell' Imperiale Regia Reggenza dell' Austria Inferiore, e degl' Imperiali Regi Governi d' Insbruk, di Lubiana, di Milano, di Venezia, di Trieste e nella Dalmazia.

Zara li 31. ottobre 1820.

Giovanni Caranton,  
Imperiale Regio effettivo Segretario di Governo.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarung.

(1) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Elisabeth Graf, verwitwet gewesenen Krarner, als Joh. Georg Krarner'schen Universalerbin, in die Ausfertigung des Amortisations-Edicts rücksichtlich des auf das Haus zu Laibach in der Stadt Nr. 315 seit 24. December 1799 intabulirten zwischen Ferdinand und Franzisca Luböck, dann Joseph Ullmann geschlossenen Bestandcontractes od. Laibach den 25. November 1799, dann des seit 10. Februar 1802 zu Gunsten der Theresia Luböck, nachher verehligten Schuster für den von ihrer Mutter, Eva Maria Luböck, gebührenden vom Ferdinand Luböck zu bezahlen übernommenen Erbtheil pränotirten Contractes aus dem Herrschaft Roggischen Waisenbuche dd. 25. Jänner 1796, eigentlich rücksichtlich, des auf dem zuerst erwähnten Bestand-Contracte befindlichen







### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Syazintbe Freyhin v. Lichtenberg gebornen Urhini Gräfinn v. Blagay, und Hrn. Richard Grafen Urhini o. Blagay, als Anna Hübner von Verenthal sa in Urn- versalerben sohin beyde, als Carl Sigmund Urhini von Blagay'schen Testaments-Erben, und rücksichtlich Erbeserbe zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. Jänner 1821 verstorbenen Hrn. Carl Sigmund Urhini Grafen v. Blagay Creistercienser, die Tagssagung auf den 18. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange bestimmt worden, daß alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 31. October 1820.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Antonia vermühten Vegat, gebornen König, Simon Pestak, Vormund des minderjährigen Carl Vegat, und Dr. Anton Kalkan, Curator ad actum des Joseph Vegat, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 17. Juny l. J. zu Laibach verstorbenen Leonhard Vegat, gewesenen Provinzial - Staatsbuchhaltungs - Official, die Tagssagung auf den 18. December l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlaß, aus was immer für einem Rechtsgrunde, Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, als widrigens sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 10. November 1820.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des k. k. Fiscalamts in Vertretung des Religionsfonds, wider Andreas Daniel Obresa, wegen eines zuerkannten Interesses - Rückstandes pr. 525 fl. 13 1/2 kr. und der auf 399 fl. 43 kr. adjustirten Klags- und Executionskosten in die executive Feilbietung des, dem Schuldner eigenthümlichen, im Neustädter - Kreise gelegenen auf 35496 fl. 33 kr. gerichtlich geschätzten Gutes Hopfenbach gewilliget worden.

Da zu diesem Ende drey Feilbietungstagsagungen, als die erste auf den 11. September, die zweyte auf den 13. November l. J. endlich die dritte auf den 12. Jänner k. J. 1821, jederzeit Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Anhange bestimmt werden sind, daß falls dieses Gut weder bey der ersten, noch bey der zweyten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bey der dritten Feilbietungstagsagung auch unter dem Schätzungswert hindan gegeben werden würde, so werden die Kauflustigen dessen mit dem Besatze verständiget, daß die Schätzung und die Licitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der diehlandrechtlichen Registratur eingesehen werden können.

Laibach den 16. Juny 1820.

**U n m e r k u n g.** Auch bey der zweyten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem abwesenden, unwilligend wo befindlichen Caspar Mülle, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert, es habe wider ihn bey diesem Gerichte Anton Mülle, Pächter des Guts Broden, den Verboth auf die dem selben aus dem geschwisterlichen Maria und Jacob Mülle'schen Verlässen anzufallenden Erbtheile, wegen 372 fl. W. W. c. s. c. angebracht, und um die gerichtliche Hülfe gebethen. Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthalts unbekannt, und da er vielleicht an

(Zur Beilage No. 97.)



den k. k. Erblanden abwesend ist, hat zu seiner Vertretung, und auf dessen Gefahr und Unkosten den Dr. Wyrzbach, als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-sache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt, und ent-schieden werden wird: Caspar Mülle wird dessen durch öffentliche Edicte zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimm-ten Vertreter seine Rechtsbehelfe an Handen zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte nahmbhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Ver-theidigung dienksam finden würde, als er sonst die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst bezumessen haben wird. Laibach am 17. November 1820.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Lorenz Oberl, Curator der minderjährigen Maria Permeischen Kinder, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 12. September l. J. zu Laibach verstorbenen Bäckermeisters = Gattinn, Maria Perme, die Tagsagung auf den 8. Jänner k. J. 1821 Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet worden, bey welcher alle jene, welche an diesem Verlass aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widri-gens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 17. November 1820.

(2) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf das Gesuch des Herrn Johann Nep. Freyh. v. Buset in die gebethene Ausfertigung der Amortisationsedicte hinsichtlich des auf dem, als verbrannt angegebenen, auf das Gut Großdorf intabulirten Rauffschillingbrest pr. 2000 fl. super intabulirten Schuldschein pr. 500 fl. dd. 31. März et sup. int. 10. April 795 von Alexander v. Buset ausgehend, und an Herrn Johann Nep. Freyh. v. Buset lautend, befindlichen landtätlichen Superintabu-lations = Certificats gewilliget worden, daher alle jene, welche auf dieses in Verlust gerathenen, als verbrannt angegebenen Superintabulations = Certificat aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, selben binnen der ge-sehlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen, 3 Tagen so gewiß vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als im Widrigen nach Verlauf dieser Amor-tisations = Frist das fragliche Superintabulations = Certificat auf weiteres Gesuch des Hrn. Dittstellers für null und getödtet erklärt werden wird. Laibach den 28. April 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Franz Palnstorf, Amalia Melzer, Dr. Jacob Pfandl, Vormund des min-derjährigen Nepomuc v. Koppainig und Dr. Repeschitz, Gewaltträgers des Joseph und Carl v. Koppainig zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach der am 15. Oct. 1813 allhier verstorbenen Frau Victoria Palnstorf die Tagsagung auf den 18. Decemb. l. J. Früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden, bey wel-cher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf den Verlass dieser Verstorbenen zu haben vermeinen, diese ihre Forderungen so gewiß anzu-geben und selbe sohin geltend zu machen haben werden, als im Widri- en ihnen die Folgen des §. 814. b. G. B. zur Last fallen sollen. Laibach den 14. November 1820.

(3) Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Babnig, Eigenthümer des Hauses No. 17 in der Pollana- Vor-stadt in die Ausfertigung der Amortisations = Edicte rücksichtlich der vorgebild in Verlust gerathenen, von Mathias Wontschar ausgestellten auf Rahmen des Dittstellers Jacob Babnig lautenden Schuldscheine dd. 4. intab. 5. September 1807 und 3. December 1808, jeder pr. 500 fl. gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche aufgeben erwähn-



te auf das Haus in der Postkammer Vorstadt alhier No. 17 intabulirten Schuldscheine aus was immer für einem Rechtsgrund Unsrüchlich zu stellen vermeinen, solche binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen sofern anzumelden und rechtsgestend darzutun, widrigenfalls das am selben befindliche Grundbüchercertificat für null und nichtig erklärt, dahin diese Schuldscheine grundbüchlich gelöscht werden würden.  
 Laibach den 31. October 1820.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Zeilbiethung. Edict. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein wird anmit bekant gemacht: Es sey auf Ansuchen der gerichtlich aufgestellten Vormünder und Curators der Pupillen Joh. und Maria Kovatschitsch, zum Vortheil dieser Erben, bey dem Umstande, den die Mutter dieser Pupillen, die ausgedehnte Bauernwirthschaft, nicht länger bestreiten kann, in die öffentliche Versteigerung der, dem Johann Kovatschitsch, vulgo Janes, sel. eigenhümlich gehörigen im Dorfe Sinze liegenden Realitäten gewilliget, und hierzu die Versteigerung, Tagsetzung auf den 21. December 1820 Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität anberaumt worden. Diese Realitäten, welche aus einer ganzen Kaufrechtshube unter die Herrschaft Savenstein Urb. No. 57 und einer halben Hube unter die Herrschaft Allingensfels, 1 Weingarten zu Voinigberg, 3 Stück Weingärten zu Sonnenberg, 1 Weingarten zu Schmidberg, 1 gemauertem Hause in zwey Abtheilungen; 1 Kammer und 1 Speisegevälb, 1 hölzernes Wohngebäude auf dem Ufer per Hintzen; 1 Dreschtemm, 2 Getreidbehältnisse, 1 Keller, 1 Pferd- und 1 Viehstall, 1 Wagenschuppen, 1 gemauertem Weinteller bey heil. Dreyfaltigkeit, 1 detto zu Voinig und 1 detto zu Sonnenberg bestehen, würden auf 740 fl. M. M. gerichtlich geschätzt.

Die Kauflustigen werden hierzu mit dem Besays vorgeladen, daß sich die zwey Hubenbestellungen sammt den Bohn- und Wirthschaftsgebäuden, an der neu errichteten sogenannten Rassenfußer Verbindungsstraße befinden, und zu einem Einkehr-Wirthshause vorzüglich geeignet sind.

Bezirksgericht Savenstein den 15. November 1820.

N a c h r i c h t. (2)

Auf der Spitalbrücke im Tabakladen ist zu haben: Vertilgungsmittel der Wanzen, Scorpionen, Ameisen, Schwaben und Ohrschlüpfer aus dem Zimter, so wie auch zur Vertreibung der Nagel und Mäuse; ist sowohl den Menschen als Hausthiere ungeschädlich.

Ferner: Wasser, zur Vertilgung der Flöhe. Auch werden dafelbst aus Kleidungsstücken, Sammet und Leinwäße, Flecken und Eisenmahl heraus gebracht. Seife und besonders gute Fleckugeln sind ebenfalls um billigen Preis zu haben.

Dann echte englische, getrocknete Glanzwäße, in Zetten; besonders für Reisende sehr bequem; Feuerschwamm, aus Papier bereitet, mit oder ohne angenehmen Geruch.

(2) Von dem Bezirksgerichte Kallendbrunn und Thurn zu Laibach wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen der Eheleute Lorenz und Margareth Deschmann, von Jeschza in die executive Zeilbiethung der, dem Carl Thomas Hornann, von Leeb gehörigen, der Gült Neuwest und Jamnigshof, sub Urb. No. 58 zinsbaren, zu Jeschza unter Conser. No. 27 behauenen ganzen Hube, wegen 881 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben der 15. Jänner, 15. Februar und 15. März k. J. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besays bestimmt worden, daß diese Hube, wenn sie weder bey der ersten noch zweyten Zeilbiethung um die Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden konnte, bey der dritten Zeilbiethung auch unter derselben hindan gegeben werden würde.



Hierzu werden die Kauflustigen mit dem Besatze, daß die Schätzung und die Eintragsbedingungen in dieser Gerichtsanzley eingesehen werden können, und die intabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen.

Laibach am 20. November 1820.

Verrufungs - Edict. (2)

Von der Bezirksobrigkeit Neumarkt werden folgende Rekrutirungspflichtlinge vom Jahre 1820 mit der Erinnerung vorgeladen, sich binnen 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen bey dieser Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen, und über ihre Frucht so gewiß zu rechtfertigen, widrigens gegen sie noch der für Rekrutirungsflüchtlinge und Auswanderer bestehenden allerhöchsten Vorschriften vorgegangen werden wird.

Fortlau- fende No.	N a m e n.	Geburtsort.	Alter.	Haus - No.
Rekrutirungsflüchtlinge, hin- sichtlich der Reserve.				
1	Primoschig Andreas	St. Anna	27	6
2	Möglitsch Joseph	detto	21	17
3	Antelle Andreas	detto	18	25
4	Otorn Bartholomäus	detto	26	—
5	Schoß Thomas	St. Katharina	30	19
6	Schoß Bartholomäus	detto	22	19
7	Kalischnig Andreas	detto	24	37
8	Kautschig Marlin	detto	26	64
9	Kautschig Franz	detto	18	64
10	Padar Joseph	Kreuz	26	17
11	Kokel Leonhard	detto	19	16
12	Polamer Georg	Kovale	18	1
13	Pogathy Florian	Kayer	26	9
14	Inglitsch Mathias	Zudo	25	6
15	Suppan Georg	detto	19	4
16	Sirz Georg	Sebenie	27	9
17	Stegnar Gregor	detto	21	18
18	Kemiz Johann	Baditsche	26	8
Flüchtige Reservemänner.				
1	Kaurer Franz	St. Anna	24	43
2	Schermann Simon	detto	24	44

Bezirksobrigkeit Neumarkt am 24. November 1820.

Wohnung zu vergeben.

In der Stadt ist eine Wohnung im ersten Stock, bestehend in drey Zimmern, Küche, Speis, Holzleg etc., zu kommender Gedrugi-Zeit zu vergeben. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.



Der Unterzeichnete hier angekommene Hühneraugen-Operateur macht hiermit achtungsvoll bekannt, daß er in Zeit von 3 bis 4 Minuten jedes Hühneraug ohne den mindesten Schmerz sammt der Wurzen herauszunehmen und gänzlich zu vertreiben sich verpflichtet.

Da jedoch fast allgemein, durch manche fruchtlos angewandte Cur, den Hühneraugen-Operationen wenig Beyfall gegeben wird, so leistet Gefertigter, eingedenk der sicheren Wirkung seiner viel erprobten Curen, auf jede Entschädigung für seine Bemühung Verzicht, bis man sich völlig von der Befreyung der Hühneraugen überzeugt hat. Auch ist er bereit, einige unentgeltliche Proben seiner Operation abzuliegen.

Der allgemeine Beyfall, welchen er aller Orten über so viel glücklich vollendete Curen erhielt, ist der sprechendste Beweis seiner Kunst, durch welche er auch hier selbst zu erringen hofft.

Jenen, welche sich, der unschmerzhaften Behandlung ungeachtet der Operation dennoch nicht unterziehen wollen, biethet er ein Wasser und Pflaster um den billigsten Preis an, durch welches sie ebenfalls in kurzer Zeit von den Hühneraugen befreyt werden.

W o l f, Hühneraugen-Operateur.

Logirt beym goldenen Stern.

Ist anzutreffen Morgens von 7 bis 10 Uhr; Nachmittags von 1 bis 4 Uhr.

N a c h r i c h t. (3)

**A. M. von Bergani,**

Wund- und Zahnarzt,

im Dienst Sr. k. k. Hoheit des Großherzogs von Toscana und dessen k. k. Familie,

wie auch

J. M. der Erzherzogin Maria Louise, Herzogin zu Parma, Piacenza  
Quassalla &c. &c.

geprüft und approbirt von den Medicinal-Collegien zu Haag, Leyden, Amsterdamm, Göttingen, Kopenhagen, Kiel, Würzburg und Edinburgh; Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften; ist von Triest hier angekommen, und wird nach einem kurzen Aufenthalte dahier seine Reise nach Grätz und Wien fortsetzen.

Aufgemuntert durch den glücklichen Erfolg aller von ihm bisher unternommenen Operationen, und durch die allgemeine Zufriedenheit, welche er sich von Personen hohen und höchsten Ranges, die auf seine Talente und Geschicklichkeit Vertrauen zu setzen geruhet haben, erworben hat, biethet er einem hohen Adel und dem gedachten Publicum seine Dienste an.

Die Zähne, dieser wesentliche Theil des menschlichen Körpers, welche nicht nur allein eine der schönsten Zielen des Gesichts, sondern auch der Verdauung sehr nothwendig sind,



bleiben den kostbaren Beytrag zur Gesundheit dar, und heißen die größte Aufmerksamkeit in ihrer Erhaltung und Behandlung.

Der erwähnte von Bergani, bewandert in seiner Kunst, ersetzt mit der äußersten Geschicklichkeit die natürlichen durch künstliche Zähne, sie mögen einzeln seyn, oder im ganzen Gebisse bestehen, und hat diese Kunst auf einen solchen Grad von Vollkommenheit gebracht, daß die von ihm eingesezten künstlichen Zähne die nämliche Festigkeit haben, wie die natürlichen, und nie verändert werden dürfen.

Die natürliche Beschaffenheit der Zähne und des Zahnfleisches, ihr wesentlicher Zusammenhang, ihre betreffenden Krankheiten, und die Art, sie zu behandeln, sind der Gegenstand seiner vieljährigen Verwendung gewesen.

Er besitzt ein Elixir, welches von mehreren hohen Schulen approbirt, zur Erhaltung der Zähne ganz geeignet ist, und in keinem Falle denselben schädlich seyn kann; nebst den Zähnen erhält es auch das Zahnfleisch und alle Theile des Mundes, und gewährt den größten Nutzen denjenigen, deren Zähne von der Fäulnis angegriffen, und unmerklich verderben, und welche bey Unterlassung der gehörigen Mittel zu rechter Zeit, eine unvollständige Verdauung, einen Abtriehenden Uthem, eine unvollkommene Aussprache, und sogar einfallene Wangen unausbleiblich zugerärtigen haben.

Dieses Elixir, in dessen Zubereitung nichts Schärfs vorkommt, löst, wenn man einen beständigen Gebrauch davon macht, den Weinstein an den Zähnen, als die Hauptursache ihrer Krankheiten, unmerklich auf, befestiget sie in ihren Behältnissen, und, indem es das Zahnfleisch fädelt, wird um die Wurzeln der Zähne fest hält, mildert es die scharfe Flüssigkeit des Mundes, welche die Seifen der Zähne anfrisht und beschädiget, hält die Fortschritte dieses schon angegangenen Uebels auf, trocknet es aus, und hebt es ganz, da es die beschädigten Theile rein und frisch erhält. Sein Gebrauch ist sehr dienlich bey Geschwüren und Wunden, und verschafft die Wiederherstellung der fleischigen Theile und vernarbt sie; es macht den Uthem milde und angenehm, wenn er überreichend ist, und nicht vom Magen kömmt, und ist endlich zusammenschließend, aromatisch, reinigend, und ein kräftiges Mittel gegen die Fäulnis und Scorbut.

Sein Gebrauch besteht darin: daß man einige Tropfen auf ein Zahnbürstchen gießt, sich damit die Zähne reibt, und dann den Mund mit felschen Wasser auswäscht, auch kann man es mit ein wenig Wasser gemischt gebrauchen.

Das Fläschchen dieses Elixirs kostet, nach der verschiedenen Größe, 1 bis 2 fl. M.M.

Wo es in den ersten Städten von Europa zu haben seyn wird, wird, durch eine spätere Anzeige bekannt gemacht werden.

Seine Wohnang ist zum Wilden Mann.

Amortisations-Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte Trudenthal wird hiernit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Ignaz Kötter, von Oberlaibach, in die Außfertigung des Amortisations-Edictes dahin gewilliget worden, daß alle jene, welche (auf den von ihm dem Herrn Anton v. Wiederkehr auf Wiedersbad unterm 1. October 1802 ausgestellten, am nämlichen Tage auf die vornehmlich ihm eigenthümlich gewesene, derzeit dem Lorenz Kraß gehörige zu Oberlaibach liegende, dem Grundbuche, der dem Gute Stroblhof incorporirten Gült Ischeppe, sub Urb. Fol. 109/12 Reet. No. 2 dienfbare 23 Kreuzer-Hube intabulirten und in Verlust gerathene Schuldbrief pr. 1000 W. W. und daß dieser, wegen erwirktem gleichfalls intabulirten Urtheil dd. 25. July 1804, wegen zuerkannten 1000 fl. d. W. sammt 5 perc Zinsen, der halbjährigen Classensteuer pr. 27 fl. 30 kr, und Gerichtskosten pr. 5 fl. 25 kr., b) auf das auf eben diese Realität zu Gunsten des Lucas Saiz wegen einer Weinschuld pr. 780 fl. 35 kr. Gerichtskosten pr. 8 fl. 45 kr.; dann der 5 perc. Zinsen unterm 1. September 1803 intabulirte, und in Verlust gerathene Urtheil dd. 11. August 1803, endlich c) auf den gleichfalls auf diese Realität zu Gunsten des Joseph Rottmigg unterm 16. September 1806 intabulirten und verloren gegangenen Schuldbrief dd. 22. Jänner 1804 pr 500 fl., aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einer



Anspruch zu stellen vermerken, welchen binnen 2 Jahr und 45 Tagen so gewiß geltend zu machen haben, als im Widrigen auf des Ignaz Netter weiteres Einschreiten, alle vorerwähnt in Verlust gerathenen Urkunden für getödtet, null und nichtig erklärt werden würden.  
Bezirksgericht Freudenthal am 4. Februar 1820.

Verlautbarung. (3)

Von der k. k. Staatsherrschafft Sittich wird bekannt gemacht, daß am 29. Decem-ber l. J. früh von 9 bis 12 Uhr in der Amtscanzley der k. k. Staatsherrschafft Neu-stadtl der ganze Weinzehnd und das Bergrecht im Stadtberge bey Neustadtl auf 3 Jahre, als vom 1. November 1820 bis hin 1823 durch öffentliche Versteigerung an den Meistbiethenden verpachtet werden wird, wozu die Pachtlustigen vorgeladen werden.

Abriß haben die Zehndholden nach dem bestehenden Normale das ihnen gesetz-mäßig eingeräumte Einstandsrecht durch ihre hinänglich bevollmächtigten Ausschussmän-ner, entweder gleich bey der obbestimmten Versteigerung, oder binnen dem gesetzlichen Termine von 6 Tagen vom Tage der Versteigerung gerechnet, um so gewisser auszu-üben, und geltend zu machen, als sie im widrigen Falle mit ihren spätern Erklärungen zur Ausübung dieses Einstands- und Vorrechtes nicht mehr gehört, und der Zehnd und das Bergrecht ohne weiters an den bey der Versteigerung verbliebenen Meistbiether überlassen werden würden.

Staatsherrschafft Sittich am 18. November 1820.

E d i c t. (3)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht:

Es sey über Ansuchen des Primus Sailer, Vormund des minderjährigen Blasius Scherabon in die Feilbiethung des Maria Scherabonischen Real- und Mobilar-Verlasses zu Schmirtschach, bestehend in einer zur Herrschafft Radmannsdorf dienstbaren, auf 330 fl. gerichtlich geschätzten 13 Hube, und der dabey befindlichen auf 29 fl. 47 kr. gericht-lich geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben eine Tagsatzung auf den 21. December d. J. Vormittags 10 Uhr in loco Schmirtschach anberaumt werden, zu welcher Kauflustige mit dem Beysage vorgeladen werden, das selbe die Schätzung und die Licitationsbedingnisse hieramts einsehen können.

Vom Bezirksgerichte Neumarkt den 20. November 1820.

Feilbiethung. Edict. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschafft Freudenthal wird hiermit bekannt ge-macht; Es sey auf Ansuchen des Urban Dollenz, wider Georg und Paul Matscheg, we-gen laut gerichtlichen Vergleichs dd. 4. December 1815 schuldigen 150 fl. sammt Neben-verbindlichkeiten in die executive Feilbiethung der zu Niederdorf sub Haus Nr. 21 vor-kommenden, der Herrschafft Bilschgraz sub rectif. Nr. 46 dienstbaren, auf 1312 fl. 45 kr. M. M. gerichtlich geschätzten halben Hube gewilliget worden.

Hierzu werden nun drey Termine, und zwar: auf den 23. October, 23. November und 23. December d. J., jedes Mal Vormittags von 9 bis 12 Uhr am Orte der zu versteigernden Realität mit dem Beysage bestimmt, daß, im Falle diese halbe Hube bey einer der ersten zwey Versteigerungstagsatzungen nicht wenigstens um den Schätzungs werth an Manu gebracht werden sollte, selbe bey der dritten Versteigerung auch unte dem Schätzungswerthe hindangegeben werden würde. Sämmtliche Kauflustige werden hierzu zu erscheinen mit dem vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse inzwi-schen bey diesem Bezirksgerichte eingesehen werden können.

Freudenthal am 23. September 1820.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Licitation ist kein Anboth gemacht worden.

E d i c t. (3)

Vom Bezirksgerichte Neumarkt wird hiermit kund gemacht: Es sey in das Gesuch des Hrn. Franz Mathias Klander, k. k. Postmeister zu Neumarkt, wider Franz Kauf-



schisch, von St. Anna, um Resumirung der Feilbietung der zur Herrschaft Neumarkt dienstbaren, auf 1054 fl. gerichtlich geschätzten gegnerischen Hube, wegen 340 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 23. December 1820; dann 23. Jänner und 24. Februar 1821; jedes Mal früh um 9 Uhr, mit dem Anhange des §. 326. a. O. in loco der Hube festgesetzt worden. Diefemnach werden alle Kauflustigen mit dem Besage hierzu vorgeladen, daß selbe die Schätzung, und die Licitationsbedingnisse hieramts einsehen können.

Vom Bez. Gerichte Neumarkt den 20. Nov. 1820.

**Oeffentliche Vorrufung.** (3)

Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Kreuz, im Laibacher Kreise, werden nachbenannte, in die wirkliche Dienstleistung einberufene, aber auf dem öffentlichen nicht erschienenen Reserve-Männer hiermit öffentlich vorgelodert:

Nach- und Zunahme der Individuen.	deren Hausnahme.	Alter	Geburtsort.	Hausnr.	Pfarr.	Einberufung.
Thomas Bidouy	Kofhak	24	Dobrava bey			
Matth. Berkmann	Kurjek	22	Zirklach	16	Zirklach	
Johann Hafner	Jurjek	20	detto	10	detto	
Paul Reppar	Joshin	24	Klanz	7	Komm. St. P.	
Johann Stelle	Sntelb	21	Scheje	7	detto	
			Terniz	16	detto	

Dieselben haben sich binnen drey Monathen vor dieser Bezirksobrigkeit um so gewisser persönlich zu stellen, und sich über ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigenfalls man sie als Flüchtlinge verfolgen würde.

Bezirksobrigkeit Kreuz am 22. November 1820.

**E d i c t.** (1)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Prem, Adelsberger Kreises wird bekannt gegeben, daß alle jene, welche auf den Verlaß, des am 13. August 1817. hinterlassenen Nathias Thomshisch vulgo Blaskintshisch, gewesener 14 Hüblers und Holzküblers aus Graffenbrunn, aus was immer für einem Tittel einen gegründeten Anspruch zu machen glauben, zu der auf den 22. December l. J. um 9 Uhr früh in hierortiger Gerichtsanzley anberaumten Liquidations-Tagsetzung, sogleich zu erscheinen haben, als im Widrigen der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und den sich gemeldeten Erdern eingewortet werden wird.

Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 24. Nov. 1820.

**E d i c t.** (1)

Alle jene, welche auf den Verlaß, des zu Unterschimon unterm 3. April l. J. abintestato verstorbenen Müllers Thomas Podnig, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch geltend zu machen vermeinen, werden zu der auf den 21. December l. J. um 9 Uhr früh in hierortiger Gerichtsanzley anberaumten Tagsetzung mit dem Besage zur Erscheinung vorgeladen, daß auf die nicht gemeldeten Ansprüche bey der Verlaßhandlung kein Bedacht genommen werden würde.

Bezirksgericht der Herrschaft Prem am 23. Nov. 1820.